



Sitzung vom

30. Juni 2026

Mitgeteilt den

1. Juli 2026

Protokoll Nr.

490/2026

Gemeinde Cazis

OP-Teilrevision «Raschlegnas»

Genehmigung der Ortsplanungsrevision

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Cazis** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2025 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Zonenplan 1:1000 Raschlegnas
- Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Raschlegnas

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Cazis einen Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) ein. Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 23. Juni 2025 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 27. November 2025 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 12. Dezember 2025. Es ging eine Beschwerde ein. Diese wird in einem separaten Regierungsbeschluss behandelt.

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2025 ersuchte der Gemeindevorstand Cazis um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Cazis bildet die Erweiterung der Bauzone um eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zwecks Erstellung eines Trinkwasserkraftwerks und Verlegung einer bestehenden Transformatorenstation in diese Bauzone. Zudem wird als Realersatz eine Fläche aus der Zone übriges Gemeindegebiet in Landwirtschaftszone umgezont.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung nicht mit dem Kantonalen Richtplan (KRIP) oder Regionalen Richtplan (RRIP) übereinstimmt. Es ist daher festzustellen, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

D.

Zonenplan 1:1000 Raschlegnas und Genereller Erschliessungsplan 1:1000

Raschlegnas

Der Zonenplan 1:1000 Raschlegnas und der generelle Erschliessungsplan 1:1000 Raschlegnas beide vom 27. November 2025 geben zu keinen Bemerkungen Anlass und können beide genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan 1:1000 Raschlegnas** vom 27. November 2025 wird genehmigt.
2. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:1000 Raschlegnas** vom 27. November 2025 wird genehmigt.
3. Die Planungsbeschwerde wird in einem separaten Regierungsbeschluss behandelt.
4. Der Gemeindevorstand Cazis wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
5. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
6. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amts für Raumentwicklung nach.
7. Mitteilung an:
 - Gemeindevorstand Cazis, Oberdorf 4, 7408 Cazis
 - Stauffer & Studach AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur
 - Amt für Energie und Verkehr
 - Amt für Immobilienbewertung
 - Amt für Natur und Umwelt
 - Amt für Wald und Naturgefahren
 - Denkmalpflege Graubünden
 - Gebäudeversicherung Graubünden
 - Tiefbauamt
 - Amt für Landwirtschaft und Geoinformation

- Amt für Raumentwicklung
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Martin Bühler

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin